

Empfänger
ZBFS – Inklusionsamt Zentrale Hegelstraße 2 95447 Bayreuth

Aktenzeichen (vom ZBFS-Inklusionsamt auszufüllen)
Eingangsstempel

Schlussrechnung und Verwendungsnachweisprüfung – „pauschalisierte Leistung“

und

Folgeantrag „weitergehende Pauschalleistung“

Schlussrechnung und Verwendungsnachweisprüfung – „pauschalisierte Leistung“

Im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ wurde auf Antrag für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 190,- € gewährt, wenn dieser im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt mindestens drei Monate (entspricht 63 Werktagen) beschäftigt wurde und sich pandemiebedingt das Arbeitsergebnis und/oder die Ertragsschwankungsrücklage nicht unerheblich verringert haben.

Die Mittel der pauschalisierten Leistung dürfen nur zur Sicherung der Arbeitsentgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 verwendet werden. Eine Sicherung der Entgelte liegt bei der „pauschalisierten Leistung“ ausschließlich vor, wenn die Leistung als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage genutzt werden/wird.

Die Bewilligung erfolgte stets unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Schlussrechnung und Verwendungsnachweisprüfung.

Folgeantrag „weitergehende Pauschalleistung“

Dem Inklusionsamt stehen weitere 3,59 Mio. € zur Verfügung, um die Arbeitsentgelte der Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich zu sichern. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG WfbM) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Bayern (LAG Werkstatträte) werden diese Mittel ebenfalls zur rückwirkenden Sicherung der Arbeitsentgelte der Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 genutzt und wiederum in Form einer Pauschalleistung verwendet („weitergehende Pauschalleistung“).

Die Anspruchsvoraussetzungen der „weitergehenden Pauschalleistung“ entsprechen, außer bezüglich der Antragsfrist, denen der „pauschalisierten Leistung“. Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung kann daher im Rahmen der vorliegenden Verwendungsnachweisprüfung zugleich beantragt werden, dass bezüglich der Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich, für die nach der Verwendungsnachweisprüfung die Voraussetzungen zur Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ vorlagen, auch die „weitergehende Pauschalleistung“ gewährt wird (Folgeantrag).

A	Mitwirkung, Hinweise
<p>Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus und fügen Sie die genannten Unterlagen bei.</p> <p>Sollte die Unterlagen dem Inklusionsamt nicht bis zum 30.06.2021 vorliegen und trotz einmaliger Aufforderung diese weiterhin ohne triftigen Grund nicht vorgelegt werden, werden seitens des Inklusionsamtes alle im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ gewährten Mittel zurückgefordert <u>und</u> es können keine Mittel im Rahmen der „weitergehenden Pauschalleistung“ gewährt werden.</p> <p>Bei Versand unverschlüsselter E-Mails besteht das Risiko der Kenntnisnahme und Offenlegung durch Dritte. Daten mit hohem Schutzbedarf sollten daher nicht per E-Mail eingereicht werden.</p> <p>Alle unsere Mitarbeiter/innen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.</p>	

B	Folgeantrag - „weitergehende Pauschalleistung“
<p>Für Beschäftigte, für die nach der Verwendungsnachweisprüfung die Voraussetzungen zur Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ vorliegen, wird auch die „weitergehende Pauschalleistung“ beantragt (Folgeantrag).</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

C	Angaben zum Leistungsempfänger
Die folgenden Angaben benötigen wir, um Ihre Angaben dem jeweiligen Verfahren zuordnen zu können.	
Name, Anschrift	
Betriebsnummer	
IBAN	
Aktenzeichen des Bewilligungsverfahrens bzgl. der „pauschalisierten Leistung“	
Datum des Bescheides auf „pauschalisierte Leistung“	
Bewilligte Summe im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“	

D	Im Arbeitsbereich beschäftigte Menschen mit Behinderung
<p>Die „pauschalisierte Leistung“ wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass die Beschäftigten, für die der Pauschalbetrag gewährt wurde, im Förderzeitraum insgesamt mindestens drei Monate im Arbeitsbereich beschäftigt wurden.</p>	

	Zur Überprüfung, ob eine mindestens dreimonatige Beschäftigung vorliegt, führt das Inklusionsamt Stichproben durch. Im Rahmen einer solcher Stichprobe sind zum Beispiel Beschäftigungsnachweise für die jeweiligen im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung vorzulegen.	
	<p>Gesamtanzahl der im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 für insgesamt drei Monate <u>tatsächlich</u> beschäftigten Menschen mit Behinderung.</p> <p>Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeit, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer <u>nicht</u> herauszurechnen.</p>	
	<p>Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anlage - „Aufstellung der <u>tatsächlich</u> im Arbeitsbereich für drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) bei.</p> <p>Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anlage - „Aufstellung der <u>vorzeitig ausgeschiedenen</u> beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) bei.</p>	

E	Verringerung des Arbeitsergebnisses	
	<p>Die „pauschalisierte Leistung“ wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 (und/oder die Ertragsschwankungsrücklage), unter Außerachtlassung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV, im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert hat.</p> <p>Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.</p>	
	Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2019	
	<p>Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2020</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV (Pauschalisierte Leistung & Leistung im konkreten Bedarfsfall) ins <u>Arbeitsergebnis für das Jahr 2020 mit einzustellen</u> sind.</p>	
	Höhe der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7	
	<p>Bitte geben Sie die Gesamthöhe der gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV („pauschalisierte Leistung“ & „Leistung im konkreten Bedarfsfall“) bewilligten Mittel an.</p>	
	<p>Bitte fügen Sie als Nachweis für die Arbeitsergebnisse die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 bei. Die Nachweise müssen nicht durch eine externe Stelle (z.B. Steuerberater) testiert sein.</p>	

F	Verringerung einer etwaigen Ertragsschwankungsrücklage
	<p>Die „pauschalisierte Leistung“ wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass, soweit zum 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO bestand, sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum Vormonat der Antragstellung im Vergleich zum 31.12.2019 (und/oder das Arbeitsergebnis) nicht unerheblich verringert hat.</p> <p>Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn sich die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent im Vergleichszeitraum reduziert hat.</p>

Bestand am 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019	
Höhe der Ertragsschwankungsrücklage im Vormonat der Antragstellung bezüglich der „pauschalisierten Leistung“	
Bitte fügen Sie einen Nachweis der Ertragsschwankungsrücklage <ul style="list-style-type: none"> • <u>am 31.12.2019</u>, z.B. den Jahresabschluss des Jahres 2019 <u>und</u> • <u>im Vormonat der Antragstellung</u> bezüglich der „pauschalisierten Leistung“, z.B. einen Kontoauszug des Kontos der Ertragsschwankungsrücklage, bei. Der Nachweis muss nicht durch eine externe Stelle (z.B. Steuerberater) testiert sein.	

G	Zweckgebundene Verwendung der „pauschalisierten Leistung“	
	Die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ müssen entweder als Arbeitsentgelte an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden. Insbesondere dürfen die Mittel nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.	
	Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der „pauschalisierten Leistung“ genügt es im Regelfall, wenn der Anteil der Arbeitsentgelte und/oder der Anteil zur Bildung einer Ertragsschwankungsrücklage am Arbeitsergebnis im Jahr 2020 höher ist, als der entsprechende Anteil im Vergleichszeitraum des Jahres 2019.	
	Jahr 2019	Prozentualer Anteil des Arbeitsergebnisses, der zur Zahlung Arbeitsentgelte verwendet wurde.
	Prozentualer Anteil des Arbeitsergebnisses, der zur Bildung einer Ertragsschwankungsrücklage verwendet wurde.	
Jahr 2020	Prozentualer Anteil des Arbeitsergebnisses, der zur Zahlung Arbeitsentgelte verwendet wurde. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV (Pauschalisierte Leistung & Leistung im konkreten Bedarfsfall) ins Arbeitsergebnis für das Jahr 2020 mit einzustellen sind.	
	Prozentualer Anteil des Arbeitsergebnisses, der zur Bildung der Ertragsschwankungsrücklage verwendet wurde. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV (Pauschalisierte Leistung & Leistung im konkreten Bedarfsfall) ins Arbeitsergebnis für das Jahr 2020 mit einzustellen sind.	

H	Beizufügende Unterlagen
	Bitte fügen Sie die unter

	<ul style="list-style-type: none"> • Buchstabe D – Anlage „Aufstellung der tatsächlich im Arbeitsbereich für drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) • Buchstabe D – Anlage „Aufstellung der vorzeitig ausgeschiedenen beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) • Buchstabe E – Jahresabschlüsse 2019 und 2020 • Buchstabe F – Unterlagen zur Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und im Vormonat der Antragsstellung <p>genannten Anlagen und Nachweise diesem Formular bei.</p>
--	--

I	Erklärungen
	<p>Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.</p> <p>Wir versichern, jede Änderung der enthaltenen Angaben unverzüglich dem Inklusionsamt mitzuteilen.</p> <p>Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden können.</p> <p>Uns ist bekannt, dass die Mittel der „weitergehenden Pauschalleistung“, soweit eine solche beantragt wurde, nur als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden dürfen.</p> <p>Der/die Beschäftigte/n wurden von der Übermittlung ihrer Daten sowie Ihrer Rechte gegenüber dem ZBFS in Kenntnis gesetzt, beispielsweise durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz“.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <hr style="width: 30%; margin: 0 auto;"/> <p>Ort, Datum</p> </div> <div style="text-align: center;"> <hr style="width: 30%; margin: 0 auto;"/> <p>Unterschrift</p> </div> </div>

Datenschutzhinweise - weitergehende Pauschalleistung	
<p>Ihr Beschäftigungsbetrieb hat Leistungen zur Sicherung Ihres Arbeitsentgeltes beim Inklusionsamt beantragt. Für diesen Antrag werden Daten zu Ihrer Person (Name, Vorname, Beschäftigungsdauer) benötigt.</p> <p>Alle Angaben im Rahmen des Verfahrens gegenüber uns (Mitarbeiter/innen des Inklusionsamtes) brauchen wir, um den Antrag zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 185 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).</p> <p>Die Angaben sind freiwillig. Wenn aber keine Angaben oder keine vollständigen Angaben gemacht werden, kann dies dazu führen, dass beantragte Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise abgelehnt werden.</p> <p>Die gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zur Prüfung der Zuständigkeit ist es möglich, dass wir Rehabilitationsträger, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung, kontaktieren. Wir werden gegeben Falls Daten anderer Stellen des ZBFS im erforderlichen Umfang nutzen.</p> <p>Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt: bestandskräftiger Abschluss des Verfahrens oder sonstige Erledigung des Verfahrens.</p> <p>Sie haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Sie können von uns eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen. Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind. Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind. Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig. <p>Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth per Telefon: 0921 605-03 per Telefax: 0921 605-3903 per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de <p>Mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de <p>Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz beschweren.</p> <p>Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.</p>

